

# TEXT

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER PLANZEICHNUNG BESTIMMT IST. DIE PLANZEICHNUNG UND DER TEXT SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

FÜR DIE ABRUNDUNGSBEREICHE MIT DEN ZIFFERN 1 UND 2 GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 3 BauGB UND NACH § 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG.:

FÜR DEN IN DER PLANZEICHNUNG BESTIMMTEN BEREICH GILT FÜR DIE PLANUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG DER ZULÄSSIGKEIT BAULICHER ANLAGEN § 34 BauGB.

ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

DIE FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE GELTEN ZUGUNSTEN DER RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER, DER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER GEMEINDE.

DIE VORGESEHENE KNICKANPFLANZUNG IST AUF EINEM 1 m HOHEN KNICKWALL UND EINEM IM FUSS 3 m BREITEN GELÄNDE IN DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.  
DIE KNICKPFLANZUNG IST ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINEN 1 m HOHEN ZAUN ABZUGRENZEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN  
IN VERBINDUNG MIT § 34 (4) SATZ 3 BauGB

## I. FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9(1)2 BauGB

- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

- FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON KNICKS

§ 9 (1) 25 BauGB  
*a+b*

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN EINES KNICKS
- FLÄCHEN ZUM ERHALTEN EINES KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG DER FESTSETZUNGEN
- ZIFFER DER ABRUNDUNGSBEREICHE

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

# VERFAHRENSVERMERKE

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM 19.07.1994 BESCHLOSSEN.

TREMSBÜTTEL, 22. Sep. 1994



*Fock*

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERTHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 34 (5) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 13.01.1994 ZUR STELLUNGNAHME VORGELEGT. DIE GEMEINDE HAT DIE BETROFFENEN BÜRGER UND DIE BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS IN DER ZEIT VOM 28.01.94 BIS ZUM 28.02.94 VORGENOMMEN. DIE AUSLEGUNG IST AM 20.01.94 ORTSÜBLICH MIT DEM HINWEIS BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

TREMSBÜTTEL, 22. Sep. 1994



*Fock*

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.07.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TREMSBÜTTEL, 22. Sep. 1994



*Fock*

BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG IST NACH §§ 34 (5), 22 (3) UND 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.11.94, HZ 60/22-62.081(34) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DAS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WURDEN GENEHMIGT.

TREMSBÜTTEL, 8. DEZ. 1994



DT. *Fock*

BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TREMSBÜTTEL, 8. DEZ. 1994



*Fock*

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.12.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 16.12.1994 IN KRAFT GETRETEN.

TREMSBÜTTEL, 22. 12. 1994



*Fock*

BÜRGERMEISTER

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung

60/22-62.081(34) DT. I. vom 29.11.94

GEMEINDE TREMSBÜTTEL ABRUNDUNGSSATZUNG

KREIS STORMARN

DER LANDRAT des Kreises Stormarn Bauamt Planungsbehörde

NÖRDLICH UND ÖSTLICH SCHLOSSTRASSE

*Widberg*  
(Dr. Widberg) Landrat



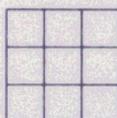
PLANVERFASSER:

PLANLABOR FÜR ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG FREISCHAFFENDE ARCHITEKT

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF TEL. 0451 - 497746 FAX 4988960

PLANSTAND: 2. SATZUNGS AUSFERTIGUNG  
GEZEICHNET: DH;



# PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 1-3 DES BAUGESETZBUCHS VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.07.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL TREMSBÜTTEL FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH UND ÖSTLICH SCHLOSSTRASSE UND NÖRDLICH AM HERRENHOLZ

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT ERLASSEN: